

1.) Geltungsbereich

- 1.1. Die Duisburg Kombiterminal GmbH (nachfolgend: DKT) erbringt sämtliche Leistungen (vgl. Ziff.2) ausschliesslich auf Grund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, und zwar auch dann, wenn die Geschäftsbedingungen nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.2. Abweichende bzw. ergänzende AGB des Kunden (Absender, Versender, Einlagerer) werden zurückgewiesen, es sei denn, DKT stimmt diesen AGB schriftlich ausdrücklich zu.
- 1.3. Für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktureinrichtungen durch Eisenbahnverkehrsunternehmen gelten Allgemeine Nutzungsbedingungen für die Eisenbahninfrastruktur.
- 1.4. Diese AGB finden keine Anwendung auf Verträge mit Verbrauchern i. S. von § 13 BGB.

2.) Leistungsumfang

- 2.1. Die DKT erbringt hauptsächlich folgende Leistungen:
 - Umschlag von Ladeeinheiten des Kombinierten Verkehrs,
 - transportbedingte Zwischenabstellungen von Ladeeinheiten,
 - Lagerung von Ladeeinheiten im Freien.
- 2.2. Zusätzlich zu den Umschlag- und Abstelleleistungen, die im Rahmen dieser AGB erbracht werden, bietet die DKT ergänzende Dienstleistungen für den KV an, die jedoch gesonderter Vereinbarungen bedürfen.

3.) Ladeeinheiten, Zustand der Ladeeinheiten (nachfolgend: LE)

- 3.1. Ladeeinheiten im Sinne dieser AGB sind:
 - Grosscontainer (nach ISO Normen),
 - Wechselbehälter (nach CEN-Normen,nach gesonderter Absprache und Vereinbarung mit DKT
 - Sattelanhänger (nach StVZO).
- 3.2. Die vom Kunden übergebenen LE müssen den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften und technischen Bestimmungen entsprechen (z. B. DIN-, ISO-, CEN-, EN-Normen, UIC-Merkblätter)
- 3.3. LE für den unbegleiteten kombinierten Verkehr Straße-Schiene müssen für diesen Verkehr technisch zugelassen sein. Dies ist der Fall, wenn das Kennzeichen über die Kodierung oder bei ISO-Containern das Sicherheitszeichen (Safety Approval Plate – gemäß Safety Convention) vorhanden ist. Der Kunde hat für das Vorhandensein dieser Kennzeichen zu sorgen.

- 3.4. Bei Auftragserteilung sowie bei Übergabe der LE an DKT ist vom Kunden zu berücksichtigen, dass Gewichte und Abmessungen der LE den jeweiligen technischen Bedingungen der DKT-Umschlaganlagen entsprechen müssen. Zu diesem Zweck stellt DKT dem Kunden auf Verlangen entsprechende Informationen zur Verfügung. Ziffer 3.2. und 3.3. bleiben hiervon unberührt.
- 3.5. Die LE für die Beladung durch DKT Duisburg-Rheinhausen sind mindestens 24 Stunden / 1 Werktag vor Beladung am DKT – Bahnterminal zu deponieren.

4.) Auftragserteilung, Beförderungspapiere

- 4.1. Grundlage für die von DKT zu erbringenden Leistungen ist ein Auftrag, der alle zur ordnungsgemäßen Ausführung notwendigen Angaben zu enthalten hat. Der Auftrag ist schriftlich, per Telefax oder über eine elektronische Schnittstelle zu erteilen. Er ist akzeptiert, falls keine unverzügliche Rückmeldung erfolgt.
- 4.2. Im Falle einer elektronischen Auftragserteilung bestimmen sich die Leistungen und sonstigen Bedingungen der Vertragsdurchführung durch DKT nach einem gesondert abzuschließenden Vertrag. Wird ein gesonderter Vertrag nicht ausgehandelt, gelten diese AGB auch für den Fall einer elektronischen Auftragserteilung.
- 4.3. DKT erstellt auf Basis der vom Kunden übergebenen Daten die Beförderungspapiere bis zum mit DKT im Frachtvertrag vereinbarten Ziel- oder Gateway-Terminal.
- 4.4. **Der Auftraggeber ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben im Beförderungspapier verantwortlich. DKT ist nicht verpflichtet, die von dem Kunden gemachten Angaben zu überprüfen.**
- 4.5. DKT befördert auch Sendungen unter Zollaufsicht, sofern der Auftraggeber die dazu notwendigen Zollversandaktivitäten auf seine Kosten hat durchführen lassen und der DKT die entsprechenden Transportdokumente übergeben wurden. Bei dieser Dienstleistung sind **rechtzeitig** vorab alle weiteren zolltechnischen Detailfragen zu klären.

5.) Umschlag und Abstellung

- 5.1. Umschlag ist das Umladen von einem Transportmittel auf ein anderes bzw. von einem Verkehrsträger auf einen anderen. Die Leistung von DKT besteht in der Kranung der Ladeinheit/Ladung.
- 5.2. Die Kranung beginnt sobald das Ladegeschirr des Umschlaggerätes auf die Ladeinheit herabgesenkt ist.
- 5.3. Die Kranung endet sobald das Ladegeschirr des Umschlaggerätes von der Ladeinheit gelöst, aufgehoben und von der Ladeinheit frei ist.
- 5.4. DKT stellt im KV eingesetzte leere und beladene LE je nach örtlich vorhandener Abstellkapazität ab. Eine Verpflichtung der DKT zur Abstellung von LE besteht nicht.
- 5.5. Disposition der Umschlag- und Abstellflächen obliegt den Disponenten der DKT.

- 5.6. Mit Gefahrgut beladene LE werden von DKT nicht gelagert, sondern lediglich transportbedingt abgestellt.
- 5.7. Die Abstellung beginnt mit dem Umschlag auf den Abstellplatz und endet mit dem Umschlag auf das zum Weitertransport bestimmte Straßen- oder Schienenfahrzeug.
- 5.8. Während der Abstellung einer LE ist Lagervertragsrecht anwendbar.
- 5.9. DKT ist berechtigt, für eine solche Abstellung das vereinbarte Abstellentgelt zu erheben. Das zu entrichtende Abstellentgelt wird nach besonderer vertraglicher Vereinbarung fällig.
- 5.10. Wird die Beförderung vereinbarungsgemäß nach einer Abstellung fortgesetzt, geschieht dies in Ausführung des ursprünglichen Frachtvertrages.
- 5.11. DKT lagert sämtliche Ladeeinheiten/Ladungen im Freien. Dass die Ladeeinheiten/Ladungen hinsichtlich ihrer Beschaffenheit für die Lagerung im Freien geeignet sind, wird von DKT vorausgesetzt. Etwaige Schäden oder Risiken, die im Zusammenhang mit der Beschaffenheit der Ladeeinheiten/Ladungen auf Grund der Lagerung im Freien entstehen, trägt allein der Auftraggeber. Nur bei offensichtlicher Ungeeignetheit der Ladeeinheiten/Ladungen für die Lagerung im Freien, wird DKT den Kunden auf diesen Umstand hinweisen und gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Kunden durchführen.

6.) Gefahrgut-Handling, Aufwendungsersatz

- 6.1. Der Umschlag und die Beförderung von LE mit gefährlichen Gütern (beladene und leere, ungereinigte LE, § 2 GGBefG) unterliegt den jeweils gültigen gesetzlichen Bedingungen.
- 6.2. Ohne die vollständigen und zutreffenden gefahrgutbezogenen Informationen, Angaben, Papiere und Verpackungen, kann DKT die Annahme der LE, in denen diese Güter verladen sind, verweigern. Im Übrigen wird auf Ziffer 4.4 der AGB verwiesen.
- 6.3. DKT kann die Annahme der LE auch dann verweigern, wenn der Kunde gegen Gefahrgutvorschriften verstößt oder von diesen Gütern Gefahr droht. In diesen Fällen kann DKT die LE auf Kosten des Kunden zurücksenden oder einer den Gefahrgutvorschriften entsprechenden Entsorgung zuführen.
- 6.4. Begründen konkrete Anhaltspunkte die Annahme, dass in Bezug auf eine Ladeeinheit/Ladung eine gefahrgutspezifische Gefahr entstehen könnte oder ist eine Störung bereits eingetreten und beauftragt DKT infolgedessen die Feuerwehr, so kann DKT von dem Kunden die dadurch entstehenden Kosten ersetzt verlangen. Für die Ermittlung der Kostenhöhe legt DKT die jeweils gültige Kostentabelle der Feuerwehr zu Grunde; für diese Kosten gilt jedoch zu Gunsten des Kunden die summenmäßige Haftungsbegrenzung nach Ziff. 7.2 entsprechend.

7.) Haftung des Kunden

- 7.1. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die LE den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften und technischen Bestimmungen entsprechen. Insbesondere hat der**

Kunde der DKT den Sicherheitsdatenblatt und sonstige für die/den ordnungsgemäße/n Lagerung/Umschlag erforderlichen güterbezogenen Daten, Begleitkunden und Beschaffenheitsangaben in schriftlicher oder elektronischer Form (E-Mail, Tele- oder Computerfax) rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und die Ladungen ordnungsgemäß zu verladen (stauen und befestigen).

- 7.2. Der Kunde haftet, auch wenn ihn kein Verschulden trifft, für sämtliche Schäden und Aufwendungen, die DKT durch einen nicht ordnungsgemäßen Zustand der Ladeeinheiten/Ladung und der Verletzung der in Ziffern 3.2, 3.3, 3.4, 4.4 sowie 6.2 genannten Pflichten entstehen.**

Für Schäden haftet der Kunde jedoch bis zu einem Betrag von 10 Sonderziehungsrechten pro Kilogramm der Rohsendung.

Im Übrigen, d. h. bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Kunden, haftet dieser nach den gesetzlichen Bestimmungen.

- 7.3. DKT prüft bei Übernahme von Ladeeinheiten deren Zustand im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Darüber hinaus kann DKT die Ladeeinheiten bei der Übernahme, während sich diese auf dem Anlieferfahrzeug befinden, vom Boden aus auf offensichtliche Mängel und Schäden besichtigen. DKT ist nicht verpflichtet, das Gut, dessen Verpackung, Stauung und Befestigung, sowie die dazu vom Kunden gemachten Angaben oder die übergebenen Dokumente, zu prüfen.**

8.) Haftung der DKT

- 8.1 Die Haftung von DKT für Verlust oder Beschädigung der Ladeeinheiten/Ladung ist auf einen Betrag von 2 Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm des Rohgewichts der LE und/oder des Ladeguts, maximal jedoch auf einen Betrag von höchstens 1 Million EUR beschränkt.**

Bei mehreren Geschädigten haftet DKT anteilig im Verhältnis der Ansprüche der Geschädigten. "Für Lieferfristüberschreitungen haftet DKT nach den gesetzlichen Vorschriften."

- 8.2 Die vorstehenden Haftungsbefreiungen und -begrenzungen gelten jedoch nicht, wenn der Schaden verursacht worden ist:**
- durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Organe der DKT, ihrer leitenden Angestellten oder ihrer Erfüllungsgehilfen, letztere bei der Erfüllung einer vertraglichen Hauptpflicht,
 - in den Fällen der §§ 425 ff., 461 ff. HGB durch Organe der DKT oder die in §§ 428, 462 HGB genannten Personen vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde.
- 8.3 Bei Transportschäden kann DKT die Schadensabwicklung direkt an das beauftragte Transportunternehmen abtreten.**

- 8.4 Es gelten jeweils die Lieferfristen des ausführenden Eisenbahnverkehrsunternehmens (EVU). Die von DKT bekannt gegebenen Fahrpläne sind nicht als verbindliche Lieferfristen zu betrachten.

9.) Verjährung

- 9.1 Ansprüche gegen die DKT verjähren in einem Jahr. Bei Vorsatz oder bei einem dem Vorsatz nach § 435 HGB gleichstehenden Verschulden beträgt die Verjährungsfrist 3 Jahre.
- 9.2 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 439 HGB.

10.) Tarife, Angebote, Zahlungsmodalitäten, Aufrechnungsverbot

- 10.1 Grundlage für die Entgeltberechnung ist der jeweils gültige Tarif der DKT. Die Tarife werden dem Kunden samt entsprechendem Vertrag zur Verfügung gestellt. Individuelle Angebote und Vereinbarungen über spezielle Dienstleistungen werden ebenso schriftlich bestätigt. Zu zahlende Entgelte sind in Euro zu leisten und werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.
- 10.2 Zahlungen sind auf ein von der DKT zu bestimmendes Konto auf Kosten des Auftraggebers zu überweisen und werden mit Zugang der Rechnung fällig. Abweichende Zahlungsverfahren können im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung festgelegt werden. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweils gültigen EZB-Zinssatz zu zahlen. Für jede schriftliche Mahnung hat der Kunde eine Mahnpauschale von bis zu **15,00 Euro** an DKT zu bezahlen.
- 10.3. Gegen Forderungen der DKT ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

11.) Gerichtsstand

- 11.1 Für alle aus dem Vertragsverhältnis sich ergebende Streitigkeiten (einschließlich Widerklagen, Scheck- und Wechselprozesse) ist alleiniger Gerichtsstand Duisburg. DKT kann den Kunden auch an seinem Gerichtsstand verklagen.
- 11.2 Es gilt das für die Rechtsbeziehung inländischer sowie ausländischer Parteien maßgebende Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12.) Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGBs unwirksam oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. An die Stelle einer unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzlich zulässige Bestimmung, die dem Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt.

DKT Duisburg Kombiterminal GmbH
Rotterdammer Strasse 49
D-47229 Duisburg